

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen zu den Kommunalwahlen am 11. September 2011 über die Auslegung und die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Nach § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. 8.280 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 37 ff.) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 11.09.2011 für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Radolfshausen liegt an den Werktagen in der Zeit vom **22. August 2011 bis zum 26. August 2011** während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr,
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und
Freitag 09.00-12.00 Uhr**

bei der **Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7 (Bürgerbüro), Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen**, zur allgemeinen Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist am Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen, die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (spätestens am 26.08.2011, 12.00 Uhr) bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss ggfs. bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4.
 1. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 2. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a.) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b.) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **09. September 2011, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 25, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. In diesem Fall kann die Schriftform **nicht** durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung ersetzt werden.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

In den oben unter Ziffer 4.2. genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

5. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der betreffenden Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen, weil es sich um verbundene Wahlen handelt.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Radolfshausen, von der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenem Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. ihren/ihre Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wolfgang Wucherpfennig